

# Bundesblatt

112. Jahrgang

Bern, den 30. Juni 1960

Band II

---

*Erscheint wöchentlich. Preis 30 Franken im Jahr, 16 Franken im Halbjahr zuzüglich  
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr*  
Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an  
*Stämpfli & Cie. in Bern*

---

8087

## Botschaft

des

### Bundesrates an die Bundesversammlung über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 29. Mai 1960 betreffend die Weiterführung befristeter Preiskontrollmassnahmen

(Vom 24. Juni 1960)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Am 24. März 1960 haben Sie einen Beschluss über die Weiterführung befristeter Preiskontrollmassnahmen gefasst.

Dieser Beschluss war der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten. Die Volksabstimmung hat am 29. Mai 1960 stattgefunden. Aus der nachstehenden Zusammenstellung des Ergebnisses geht hervor, dass der Bundesbeschluss bei 557 424 abgegebenen gültigen Stimmen vom Volke mit 432 219 gegen 125 205 Stimmen und von allen Ständen angenommen worden ist. Einsprachen gegen die Abstimmung sind nicht eingelangt.

Wir beehren uns, Ihnen zu beantragen, es sei das Ergebnis der Abstimmung durch Annahme des nachstehenden Entwurfes eines Bundesbeschlusses zu erwahren.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommnen Hochachtung.

Bern, den 24. Juni 1960.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,  
Der Vizepräsident:

**Wahlen**

Der Bundeskanzler:

**Ch. Oser**

5137

Volksabstimmung vom 29. Mai 1960

Kanton	Stimm- berechtigte	Eingelangte Stimmzettel	Ausser Betracht fallende Stimmzettel		In Betracht fallende Stimmzettel	Ja	Nein	Standes- stimmen an- nehmende
			leer	ungültig				
Zürich . . . . .	262 732	159 626	4 789	67	154 770	127 879	26 891	1
Bern . . . . .	255 358	66 933	676	102	66 155	54 061	12 094	1
Luzern . . . . .	70 008	19 509	207	18	19 284	15 812	3 472	1
Uri . . . . .	8 743	4 152	295	66	3 791	2 920	871	1
Schwyz . . . . .	21 294	7 828	259	2	7 567	5 080	2 487	1
Obwalden . . . . .	6 338	1 473	6	—	1 467	1 196	271	1/2
Nidwalden . . . . .	5 888	2 582	97	—	2 485	1 943	542	1/2
Glarus . . . . .	10 779	4 597	88	6	4 503	3 705	798	1
Zug . . . . .	13 196	2 984	14	2	2 968	2 423	545	1
Freiburg . . . . .	45 610	9 075	74	9	8 992	7 599	1 393	1
Solothurn . . . . .	55 031	16 695	540	327	15 828	12 632	3 196	1
Baselstadt . . . . .	67 579	20 120	179	11	19 930	16 522	3 408	1/2
Baselland . . . . .	39 100	10 689	146	1	10 542	8 627	1 915	1/2
Schaffhausen . . . . .	17 870	13 605	1 662	8	11 935	9 745	2 190	1
Appenzell A.-Rh. . . . .	13 489	7 913	536	24	7 353	5 092	2 261	1/2
Appenzell L.-Rh. . . . .	3 617	1 058	39	1	1 018	795	223	1/2
St. Gallen . . . . .	87 389	46 167	2 908	177	43 082	32 599	10 483	1
Graubünden . . . . .	37 578	15 414	1 036	19	14 359	12 051	2 308	1
Aargau . . . . .	94 931	68 972	6 035	50	62 887	47 257	15 630	1
Thurgau . . . . .	43 409	26 241	1 814	13	24 414	18 513	5 901	1
Tessin . . . . .	51 302	9 278	85	22	9 171	7 939	1 232	1
Waadt . . . . .	118 616	26 788	136	25	26 627	15 479	11 148	1
Wallis . . . . .	49 476	6 749	51	9	6 689	5 620	1 069	1
Neuenburg . . . . .	41 450	12 666	90	26	12 550	6 338	6 212	1
Genève . . . . .	68 096	19 358	271	30	19 057	10 392	8 665	1
Total	1 488 779	580 472	22 033	1015	557 424	432 219	125 205	19 <sup>6</sup> / <sub>2</sub>
					Absolutes Mehr 268 713	Annehmende Stände 19 <sup>6</sup> / <sub>2</sub> Verwerfende Stände —		

(Entwurf)

**Bundesbeschluss**  
über  
**die Erwahrung des Ergebnisses der Volksabstimmung  
vom 29. Mai 1960 betreffend den Bundesbeschluss über  
die Weiterführung befristeter Preiskontrollmassnahmen**

---

Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in die Protokolle der Volksabstimmung vom 29. Mai 1960 betreffend den Bundesbeschluss vom 24. März 1960 über die Weiterführung befristeter Preiskontrollmassnahmen;

in einer Botschaft des Bundesrates vom 24. Juni 1960, woraus sich ergibt, dass der Bundesbeschluss bei 557 424 abgegebenen gültigen Stimmen vom Volke mit 432 219 gegen 125 205 Stimmen und von 19<sup>6</sup>/<sub>2</sub> Ständen angenommen worden ist,

erklärt:

I.

Der von den gesetzgebenden Räten am 24. März 1960<sup>1)</sup> beschlossene Zusatz zur Bundesverfassung über die Weiterführung befristeter Preiskontrollmassnahmen ist von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger sowie von allen Ständen angenommen worden. Er gilt vom 1. Januar 1961 bis 31. Dezember 1964.

II.

Der Zusatz lautet wie folgt:

Art. 1

<sup>1</sup> Der Bund kann Vorschriften erlassen über Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtzinse sowie zum Schutze der Mieter.

---

<sup>1)</sup> BBl 1960, I, 1216.

<sup>2</sup> Die Mietzinskontrolle ist schrittweise zu lockern, soweit dies ohne wirtschaftliche Störungen und soziale Härten möglich ist. Die Lockerung kann unter Berücksichtigung der regionalen Verhältnisse auch durch Einführung einer Mietzinsüberwachung erfolgen, die grundsätzlich die freie Mietzinsbildung ermöglicht, jedoch Gewähr bietet, dass die Mietzinse nicht unangemessen ansteigen.

<sup>3</sup> Der Bund kann seine Befugnisse den Kantonen übertragen.

#### Art. 2

Die Preisausgleichskasse für Milch und Milchprodukte kann weitergeführt werden, jedoch ohne Zuschüsse aus allgemeinen Bundesmitteln und höchstens im Rahmen der bisher erbrachten Leistungen, deren Abbau anzustreben ist.

#### Art. 3

<sup>1</sup> Beantragt der Bundesrat der Bundesversammlung, Höchstpreisvorschriften für lebenswichtige, für das Inland bestimmte Waren zu erlassen, so ist er befugt, diese Vorschriften mit sofortiger Wirkung in Kraft zu setzen.

<sup>2</sup> Diese Vorschriften fallen dahin, wenn sie nicht in der auf ihr Inkrafttreten folgenden Session von der Bundesversammlung durch einen dem Referendum unterstellten Bundesbeschluss genehmigt werden.

---

## **Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 29. Mai 1960 betreffend die Weiterführung befristeter Preiskontrollmassnahmen (Vom 24. Juni 1960)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1960
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	8087
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.06.1960
Date	
Data	
Seite	181-184
Page	
Pagina	
Ref. No	10 040 986

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.